

Zentrale Nachbesserungsbedarfe am 1. KJHSRG-E aus Sicht des DIJuF

Zusammenfassung der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 16.4.2026 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)“

Die Grundentscheidung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und die Finalisierung der Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen ist aus Sicht des DIJuF unbedingt zu begrüßen. Dabei werden wesentliche Inhalte des Referentenentwurfs positiv bewertet, wie insbesondere die Ergänzung des Leitbilds um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, die Zusammenführung der Tatbestände von Hilfe zur Erziehung (HzE) und Eingliederungshilfe (EGH) in einer Dach-Norm, die Überführung des Leistungskatalogs für EGH-Leistungen in das SGB VIII, die Verstetigung der Verfahrenslots:innen sowie die Normierung eines öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruchs für Erbringer von Leistungen iSd § 78a Abs. 1 SGB VIII.¹

An einigen Stellen sieht das DIJuF Weiterentwicklungsbedarf:

I. Gesamtzuständigkeit

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung der Gesamtzuständigkeit sind nach Auffassung des DIJuF insbesondere folgende Aspekte zu überprüfen:

- Reichweite des Vorrangs der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vor Jugendhilfeleistungen in § 10 Abs. 5 SGB VIII-E
- Streichung des Wortes „unabhängig“ in § 10b Abs. 1 SGB VIII-E

¹ S. ausf. DIJuF-Stellungnahme zum 1. KJHSRG-E vom 16.4.2026.

- Formulierung des § 27 Abs. 4 SGB VIII-E und Bezugnahme auf das Wesentlichkeitskriterium in der Begründung zum Referentenentwurf sowie Normierung von Ermessensleistungen bei fehlender Notwendigkeit
- Fehlender Zuschnitt des § 41 SGB VIII auf Teilhabebedarfe
- Keine bundeseinheitlichen Mindestanforderungen zu Inhalt der Stellungnahmen; fehlende Bezugnahme auf ICD-10; fehlende Abgrenzung der Verantwortlichkeit für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Fehlende Anpassung des Leistungserbringungsrechts im Hinblick auf ambulante Leistungen
- Länderöffnungsklausel: abweichende Zuständigkeit für alle EGH-Leistungen, einschließlich § 35a SGB VIII? Geltung für junge Volljährige? Umsetzung der ortsnahe Beratung?
- Unzureichende Regelungen für die zum 1.1.2028 zu erfolgenden Fallübergaben von den Trägern der Eingliederungshilfe auf die Jugendämter
- Fehlende Klarstellung, dass die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplan-Konferenz der Regelfall sein muss und grundsätzlich durch das Jugendamt zu initiieren ist.

Perspektivisch angeregt wird außerdem:

- Weitergehende Zusammenführungen zwischen HzE und EGH auch auf Rechtsebene, etwa hinsichtlich der Benennung von Hilfen/Leistungen oder Kombinationsmöglichkeiten und inklusiver Leistungserbringung
- Nachschärfungen bzw. Klarstellungen in Bezug auf die Übergangsplanung (§ 36d SGB VIII-E, bisher § 36b SGB VIII)

II. Regel- und Infrastrukturleistungen

Die Stärkung von Regel- und Infrastrukturangeboten, auch die Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz, begrüßt das Institut grundsätzlich (§ 27a Abs. 4, 5, § 35d Abs. 4 SGB VIII-E), hält jedoch folgende Nachbesserungen für erforderlich:

- Rechtssystematik: Erzieherische Bedarfe sind durch HzE zu decken. Bestehen hingegen andere Bedarfe, kann und muss das Jugendamt schon jetzt andere, niedrighwelliger Leistungen anbieten.
- In Bezug auf die infrastrukturelle Bildungsassistenz
 - muss ausdrücklich klargestellt werden, dass bei weitergehendem Bedarf ein Hilfe- bzw. Leistungsplanverfahren einzuleiten ist,
 - sollte eine bundesrechtliche Normierung des Leistungsinhalts der infrastrukturellen Bildungsassistenz über Anleitung und Begleitung hinaus geprüft werden,
 - ist hinsichtlich Planung und Finanzierung der infrastrukturellen Bildungsassistenz zwischen Kita (Jugendhilfe-Regelsystem) und Schule/Hochschule

(Länderverantwortung, Ausfallbürgschaft des Jugendamts) zu differenzieren. Leistungen der infrastrukturellen Bildungsassistenz, die die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürge erbringt, müssen vollumfänglich vom vorrangig verpflichteten System Schule getragen werden.

III. UMA

Mit Blick auf die Neuregelungen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (UMA) begrüßt das DIJuF den bundeseinheitlichen Ausschluss des Widerspruchsverfahrens sowie die Anknüpfung des Beginns der Monatsfrist in § 89d SGB VIII-E an den Zeitpunkt der Kenntnisnahme des tatsächlichen Aufenthalts des eingereisten jungen Menschen. Die Wohnsitznahmeverpflichtung im Bereich des Zuweisungsjugendamts lehnt das Institut hingegen mit Blick auf Grundsätze und Ziele des SGB VIII und den mit einer solchen Verpflichtung verbundenen Mehraufwand für die Jugendämter ab. Auch der veränderte Maßstab zur Erforderlichkeit einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung wird kritisch gesehen.

IV. Kostenbeteiligung

Das DIJuF begrüßt die geplante Vereinheitlichung der Regelungen der Kostenheranziehung, einschließlich der vorgesehenen Kostenbeitragsfreiheit für alle ambulante Dienstleistungen, womit die derzeitige Diskrepanz in den Kostenheranziehungsvorschriften des SGB VIII und des SGB IX beseitigt würde. Auch Pauschalierungen werden als Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich begrüßt. Es ist sicherzustellen, dass die für SGB IX-Familien „neuen“ Kostenbeiträge (§ 91 Abs. 2 SGB VIII-E) die Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen (§ 142 Abs. 1 SGB IX) nicht übersteigen.

Nachbesserungsbedarf besteht im Hinblick auf:

- Vorgesehene Möglichkeit zur individuellen Einkommensberechnung in den unteren Einkommensgruppen
- Faktische Begrenzung des Kostenbeitrags auf 50 % der Regelbedarfsstufe
- Verzicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld

Mit Blick auf Verwaltungsvereinfachung, staatliche Einnahmeninteressen und Kostengerechtigkeit für Adressat:innen regt das DIJuF an, andere Ansätze zu prüfen – etwa eine Beitragsfreistellung für Beziehende von Transferleistungen sowie für untere Einkommensgruppen bei gleichzeitiger Vereinnahmung des Kindergelds als eigenständiger Kostenbeitrag. Für höhere Einkommensgruppen könnte eine Heranziehung vorgesehen werden, die sich am Mindestunterhalt orientiert. Zumindest sollte die Kostenbeteiligung bis zur Höhe von mind. 100 % der Regelbedarfsstufen iSd Anlage des § 28 SGB XII ermöglicht werden.

V. Gerichtsbarkeit

HZE und Teilhabeleistungen müssen angesichts der geplanten Zusammenführung nach Auffassung des DIJuF zwingend derselben Gerichtsbarkeit zugewiesen werden. Außerdem sollte die Verwaltungsgerichtsbarkeit für eingriffsverwaltungsrechtlichen Aufgaben (Inobhutnahmen) wegen deren Grundrechtssensibilität zuständig bleiben. Systematisch wären zwar auch infrastrukturelle und Regelleistungen (insb. Tagesbetreuung) bei den Verwaltungsgerichten anzusiedeln. Angesichts des nunmehr teilweise geplanten Vorrangs von Infrastrukturleistungen gegenüber Einzelfallhilfen scheint eine Rechtswegaufspaltung für Einzelfallhilfen (Sozialgerichtsbarkeit) und Infrastrukturleistungen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) jedoch wenig sinnvoll. Das DIJuF spricht sich daher dafür aus, alle Leistungen nach dem SGB VIII einheitlich entweder der Sozial- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

VI. Finanzierung

Es wird angeregt, eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Vorhaben zu prüfen. Auch wenn die verfassungsrechtlichen Grenzen für Finanzierungsbeteiligungen des Bundes im Bereich der Aufgabenzuständigkeit der Länder eng gesteckt sind („Konnexitätsprinzip“), könnten etwa hinsichtlich des Aufbaus des Angebots von infrastrukturellen Bildungsassistenzen Finanzhilfen nach Art. 104c GG zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur in Betracht kommen.

Stand: 28.4.2026